

109. Ist das Gericht befugt, den Beitritt eines Nebenintervenienten von Amts wegen wegen Formmängel als unzulässig zurückzuweisen, wenn seitens einer Hauptpartei der Nebenintervention lediglich deshalb widersprochen ist, weil ein rechtliches Interesse des Nebenintervenienten an dem Ausfalle des Rechtsstreites nicht vorliege?

C.P.D. §§. 67. 68.

III. Civilsenat. Beschl. v. 15. Januar 1886 i. S. L. (Nebeninterv.) im Prozesse S. (Kl.) w. L. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 163/85.

Oberlandesgericht Kiel.

In dem Prozesse des Landmannes S., Klägers und Berufungsklägers, gegen die Ehefrau L., Beklagte und Berufungsbeklagte, ist der Ehemann der Beklagten in der Berufungsinstanz als Nebenintervenient zu Gunsten seiner Ehefrau aufgetreten. Der Beitritt erfolgte durch Zustellung eines von dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsbeklagten unterzeichneten Schriftsatzes an den Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers. Den Schriftsatz, welcher zugleich die Erwiderung der Berufungsbeklagten auf den zur Begründung der Berufung vom Berufungskläger zugestellten Schriftsatz enthielt, war rubriziert: „Vorbereitender Schriftsatz bezw. Intervention der Ehefrau des ehemaligen Fabrikbesizers Joh. L. zu M. geb. S., Beklagten, jetzt Berufungsbeklagten, sowie ihres genannten Ehemannes, als Intervenienten, gegen den Landmann S. in L, Kläger und Berufungskläger bezw. Intervenienten.“

In der mündlichen Verhandlung beantragte der Berufungskläger die Nebenintervention zurückzuweisen, da der Nebenintervenient kein rechtliches Interesse an dem obschwebenden Rechtsstreite habe.

Das Oberlandesgericht hat die Nebenintervention als unzulässig zurückgewiesen. Die gegen das Zwischenurteil erhobene sofortige Beschwerde ist für begründet erachtet worden aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht nimmt an, daß, weil der Kläger die Zurückweisung der Nebenintervention beantragt habe, nach §. 68 C.P.D. über deren Zulässigkeit zu entscheiden und deshalb auch zu prüfen sei, ob die Formvorschriften beobachtet seien. Es verneint sodann letzteres, weil der Beitritt eines Nebenintervenienten lediglich durch Zustellung eines Schriftsatzes an beide Parteien erfolgen könne. Daraus folge, daß die Nebenintervention nicht durch den Prozeßbevollmächtigten der Hauptpartei eingelegt werden könne, und daß, da solches im vorliegenden Falle geschehen, die Nebenintervention mangels der gehörigen Form unzulässig sei.

Diese Entscheidung ist rechtsirrtümlich.

Richtig ist zwar, daß eine Nebenintervention, soll sie anders der im §. 67 C.P.D. vorgeschriebenen Form entsprechen, beiden Parteien zugestellt werden muß, und daß daraus an sich zu folgern ist, daß der Schriftsatz, durch dessen Zustellung der Beitritt erfolgt, nicht von dem Prozeßbevollmächtigten der unterstützten Partei unterzeichnet werden darf, weil eine Zustellung an die zustellende Person selbst mit dem Begriffe der Zustellung unvereinbar erscheint. Allein abgesehen davon, ob der Gegner der unterstützten Partei den Mangel der Zustellung des fraglichen Schriftsatzes an die unterstützte Partei wirksam rügen kann, — eine Frage, die hier unerörtert bleiben kann, weil der dem Beitritte widersprechende Kläger seinen Widerspruch auf diesen Mangel nicht gestützt hat, — so verkennt das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung, daß die Vorschriften des §. 67 C.P.D., wie sich aus den Bestimmungen des §. 68 a. a. O. ergibt, lediglich dispositiver Natur sind, und der Richter eine Nebenintervention nicht von Amts wegen zurückweisen darf. Nun hat allerdings der Kläger im vorliegenden Falle der Zulässigkeit der Nebenintervention widersprochen und dadurch eine Entscheidung über die Zulässigkeit notwendig gemacht. Sein Widerspruch stützt sich aber lediglich darauf, daß der Nebenintervenient kein

rechtliches Interesse an dem obschwebenden Rechtsstreite habe. Bei dieser Art der Begründung hatte das Oberlandesgericht sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die vom Kläger bestrittene materielle Voraussetzung einer Nebenintervention hier vorlag; es durfte nicht von Amts wegen die Frage erörtern, ob die Nebenintervention in der gehörigen Form eingelegt sei. Es folgt dies aus der dispositiven Natur der hier in Rede stehenden Bestimmungen, da, wenn es der Willkür der Parteien unterliegt, ob sie überhaupt Widerspruch gegen eine der Voraussetzungen des §. 67 a. a. O. ermangelnde Nebenintervention erheben wollen, es auch ihrem Ermessen überlassen bleiben muß, ihren Widerspruch ausschließlich auf einen der mehreren vorliegenden Mängel zu stützen. Für den vorliegenden Fall, in welchem der Kläger seinen Widerspruch lediglich auf das Fehlen der materiellen Voraussetzung der Nebenintervention gründet, dagegen die mangelnde Form der Zustellung nicht gerügt hat, widerspricht übrigens die von Amts wegen erfolgte Berücksichtigung eines Formfehlers zugleich der Vorschrift des §. 267 C.P.O., da der vom Oberlandesgerichte hervorgehobene Mangel dem erschienenen Kläger bekannt sein mußte, unter diesen Umständen aber die Unterlassung einer Rüge dem bei der dispositiven Natur der fraglichen Bestimmungen zulässigen Verzicht auf die Befolgung der formellen Vorschriften des §. 67 a. a. O. gleichsteht. So wenig daher der auf materielle Gründe gestützte Antrag eines Beklagten auf Zurückweisung der Klage den Richter berechtigen würde, die Klage auf Grund von Mängeln der Zustellung abzuweisen, welche vom Beklagten nicht gerügt sind, so wenig war auch im vorliegenden Falle das Oberlandesgericht befugt, aus dem von ihm hervorgehobenen formellen Mangel die Nebenintervention von Amts wegen als unzulässig zurückzuweisen.“